

§ 4. Prüfung der Berechtigung zum Eintritt in die Kammer und Prüfung der Wahlen. (1) Jede Kammer prüft die Berechtigung ihrer Mitglieder zum Eintritt in die Kammer oder die Gültigkeit der Wahl und entscheidet endgültig hierüber.

(2) Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlaufe binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Landtags und bei Wahlen, die während des Landtages stattfinden, binnen gleicher Frist nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses anzubringen.

(3) Solange nicht die mangelnde Berechtigung zum Eintritt in die Kammer oder die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die Kammermitglieder Sitz und Stimme. Die unter ihrer Mitwirkung gefassten Beschlüsse bleiben gültig.

§ 5. Die Präsidenten. (1) Der Präsident vertritt die Kammer gegenüber der Staatsregierung und der anderen Kammer, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist zur Handhabung der Landtagsordnung und der Geschäftsordnung befugt.

(2) Jede Kammer steht die Polizei in ihren Räumen zu; sie wird vom Präsidenten allein ausgeübt. Die Befugnis der Behörden zum Einschreiten, soweit ein Verbrechen oder Vergehen in Frage kommt, wird hierdurch nicht berührt. Zur Vollziehung seiner Anordnungen bedient sich der Präsident des zur Aufrechterhaltung oder Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Personals.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten werden die beiden Kammern von den Präsidenten vereint vertreten. Den Präsidenten steht auch die Verwaltung des Ständehauses gemeinschaftlich zu. Für ständische Bauten gelten die §§ 14 bis 16 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1901 (S. u. S.-Bl. S. 286).

(4) Die allgemeine Stellvertretung der Präsidenten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6. Dauer der Amtszeit. (1) Mit Schluß des Landtags endet die Amtszeit der Kammerpräsidenten. Sie haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch rückständigen Kanzeleigeführten zu erledigen.

(2) In der Zeit von einem Landtag zum anderen werden die Präsidenten auf Grund der Landtagsordnung zuerbenden Stellvertretungs- und Verwaltungsbefugnisse durch die Präsidenten der letzten Ständeverammlung und im Falle ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter wahrzunehmen. Außerhalb einer Tagung kann ein Präsident dem andern diese Befugnisse übertragen.

§ 7. Geheime Sitzungen. (1) Alle in geheimer Sitzung (§ 1.6 der Verfassungsurkunde) verhandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in den Ausschüssen und in der Kammer gegenüber jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeverammlung und den Vertretern der Staatsregierung, unbedingt geheim zuhalten.

(2) Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, soweit es Erklärungen und Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

(3) Wird der Druck und die Veröffentlichung von Schriften über einen geheimverhandelten Gegenstand beschlossen, so gilt ihr Inhalt nicht mehr als geheim, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist. Hat jedoch über die gleiche Angelegenheit auch die andere Kammer zu verhandeln, so darf der Druck nicht eher erfolgen, als bis die Verhandlungen der anderen Kammer beendet und der Druck auch dort beschlossen worden ist.

(4) Bei geheimer Sitzung haben sich die Zuhörer einschließlich der Vertreter der Presse und die Stenographen zu entfernen. Dem Einverständnis der Kammern bleibt es überlassen, ob die Anwesenheit der Mitglieder der anderen Kammer im Zuschauerraum zulässig ist.

§ 8. Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen. (1) Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhauptes dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

(2) Auf die Königl. Familie, den Bundesrat, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder, öffentliche Beamte sowie die Häupter und Regierungen der Bundesstaaten ist gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 9. Rechte der Staatsregierung. Die Staatsregierung kann verlangen: a) daß jede Vorlage sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen gestellte Antrag durch einen Ausschuss vorbereitet wird, und daß der Ausschuss hierüber schriftlich berichtet; b) daß ein Kammermitglied, das einen öffentlichen Beamten pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, die ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, dem Präsidenten den Namen des Beamten und die in Betracht kommenden Tatsachen zur Weitergabe an die Staatsregierung mitteilt.

§ 10. Beschlußfassung und Abstimmung. (1) Jedes anwesende Kammermitglied ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Mitglieder, die für ihre Person an der Sache beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Kammermitglieder, deren Anwesenheit nach der Verfassungsurkunde zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich ist, werden die persönlich beteiligten, sowie solche Mitglieder, die sich ihrer Pflicht zuwider der Abstimmung weigern, von der Gesamtzahl vorher abgezogen. Das Gleiche geschieht in der Ersten Kammer mit den anwesenden Königlichem Prinzen.

§ 11. Abänderung gefasster Beschlüsse. Ein von der Kammer gefasster Beschluß kann von ihr während desselben Landtags nur in dem Fall des § 94 der Verfassungsurkunde und infolge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer geändert oder zurückgenommen werden.

§ 12. Stenographische Niederschriften. Die Regierung verlangt die stenographische Aufnahme der Kammerverhandlungen. Die endgültige Feststellung der stenographischen Niederschriften steht im Zweifelsfall dem Kammerpräsidenten zu. Aufzeichnungen von Regierungsvorstreitern sowie sonstige bezügliche Erörterungen von Kammermitgliedern können nur mit Genehmigung der beteiligten Regierungsvorsteher festgesetzt werden. Bei nicht auszuführenden Meinungsveränderungen hat die Niederschrift die verschiedenen Fassungen wiederzugeben.

§ 13. Verkehr der Stände mit Staatsregierung und Behörden. (1) Die Stände und die einzelnen Kammern verkehren nach § 133 der Verfassungsurkunde mit der Staatsregierung nur durch das Gesamtministerium. Über die Bestellung von Regierungsvorstreitern, die Mitteilung von Akten oder andere Auskunftserteilung (zu vergl. auch § 99 Abs. 1 der Verfassungsurkunde), die Einrichtungen in den Räumen der Kammern, über die Kanäle, die Dienerschaft, das Kostenwesen, die stenographische Kanäle (§ 12) und die Handhabung der Polizei (§ 5) kann sich dagegen der Präsident unmittelbar mit den einzelnen Ministerien vernähmen (vergl. auch § 23). Die gleiche Befugnis haben auch die Vorsitzenden und die Berichtsführer der Ausschüsse wegen der Bestellung von Regierungsvorstreitern, der Mitteilung von Akten und anderer Auskunftserteilung.

(2) Mit anderen Behörden haben die Kammern und ihre Präsidenten nicht unmittelbar zu verkehren. Die Annahme von Besuchen oder Gesuchen der Stadträte und Gemeindevorstände als Vertreter ihrer Gemeinden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Abordnungen an den König dürfen nur nach vorheriger durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung, und zwar mit Ausnahme des Falles einer Abreise und der in § 110 Abs. 1 und in § 131, Schlußsatz, der Verfassungsurkunde aufgeführten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgesandt werden.

§ 14. Rundgebungen der Kammern. (1) Die Kammern sind zu Rundgebungen irgendwelcher Art an Privatpersonen, Personenvereinigungen oder an das Land nicht berechtigt.

(2) Nur im Falle einer nach § 25 zulässigen Beschwerde ist der Beteiligte von dem gefassten Beschlusse in Kenntnis zu setzen.

§ 15. Regierungsvorsteher. (1) Die Staatsminister sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in den Kammern erscheinenden Beamten sind als Regierungsvorsteher berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern teilzunehmen.

(2) Ihnen steht nach vorheriger Anmeldung bei dem Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Sie sind berechtigt, Vorträge in der Kammer abzulesen und Änderungen der Beratungsgegenstände zu beantragen.

(3) Nimmt ein Regierungsvorsteher nach dem Schluß der Beratung das Wort, so muß sie auf Antrag eines Kammermitgliedes wieder eröffnet werden.

§ 16. (1) Für jede Vorlage kann die Staatsregierung Vertreter zur Teilnahme an den Beratungen der Kammer und ihrer Ausschüsse bezeichnen. Regierungsvorsteher werden auch dann bestellt, wenn es eine Kammer oder ein Ausschuss wünscht.

(2) Will ein Ausschuss einer Beschwerde oder einem Bittgesuche Folge geben oder sonst einen Antrag an die Regierung bringen oder der Kammer einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß empfehlen, so hat er vorher mit einem Regierungsvorsteher zu beraten. Der weiteren Zustimmung eines Regierungsvorstehers bedarf es nicht, wenn eine Kammer bereits im Einverständnis mit der Regierung einen Sachbeschluß gefasst hat und der Ausschuss der anderen Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse vorschlägt.

§ 17. Verkehr der Kammern untereinander. Beschlüsse über Gegenstände, welche die Ständeverammlung als ganz oder teilweise von der anderen mitteilen. Von dem auf einen Antrag nach § 109 Abs. 3 der Verfassungsurkunde gefassten Beschlusse ist die andere Kammer nur dann zu benachrichtigen, wenn der Beschluß dem Antrag entspricht.

§ 18. (1) Jedes Kammermitglied hat das Recht, in seiner Kammer Gesetzentwürfe einzubringen. (2) Der Gesetzentwurf ist schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Ihm ist ein Antrag beizufügen, daß die andere Kammer zum Beitritt eingeladen und alsdann die Vorlage dem König zur Genehmigung und Verlesung überreicht wird. Der Entwurf bedarf in der Ersten Kammer der Unterstützung von 8, in der Zweiten Kammer von 10 Mitgliedern.

§ 19. Solange einer Kammer ein unentschiedener Gesetzentwurf, gleichviel von welcher Seite er ausgegangen ist, vorliegt, darf ein solcher über den gleichen Gegenstand bei derselben oder der anderen Kammer nur vom König eingebracht werden. Der Gesetzesvorschlag des Königs wird vor jedem anderen verhandelt.

§ 20. (1) Jede Kammer hat das Recht, Gesetzentwürfe von Kammermitgliedern abzulehnen, ohne in die Beratung der einzelnen Bestimmungen einzutreten.

(2) Im übrigen gelten für die Behandlung solcher Gesetzentwürfe dieselben Bestimmungen, wie für andere selbständige Vorlagen von Kammermitgliedern. In jedem Fall ist ein Gesetzentwurf, wenn er sich nicht bereits gebräuchlich in den Händen der Regierung befindet, dem Gesamtministerium schriftlich mitzuteilen.

§ 21. (1) Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrag auf Genehmigung und Verlesung an den König gelangen, so ist dazu die Übereinstimmung beider Kammern erforderlich.

(2) Will der König einen von den Kammern eingebrachten Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so hat die Regierung die: Abänderungen noch während desselben Landtags den Kammern mitzuteilen. Diese können dann den Entwurf entweder der Zustimmung oder die Änderungen genehmigen oder den Entwurf mit Widerlegungsgründen nochmals dem König zu unveränderter Genehmigung oder zur Ablehnung überreichen.

§ 22. Gesetzesvorschläge der Kammern, die der König nicht genehmigt hat, dürfen während desselben Landtags in keiner Kammer wiederholt werden.

§ 23. Interpellationen. (1) Interpellationen von Kammermitgliedern sind schriftlich bei dem Präsidenten einzureichen, der sie umgeben dem zuständigen Minister schriftlich mitteilt.

(2) Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Interpellationen beantworten will. An die Verantwortung oder die Ablehnung der Verantwortung darf sich eine sofortige Besprechung anschließen, wenn ein hierauf gerichteter Antrag geschäftsordnungsmäßig unterstützt wird.

(3) Es ist unzulässig, bei dieser Besprechung einen Antrag zu stellen. Jedoch kann jedes Kammermitglied den Gegenstand der Interpellation durch einen selbständigen Antrag weiterverfolgen.

§ 24. Kurze Anfragen. (1) Über tatsächliche Verhältnisse können Kammermitglieder schriftliche Anfragen an die Regierung stellen. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Ist die Regierung zu einer Antwort bereit, so ist die Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen, die zur Erledigung solcher Anfragen bestimmt wird.

(2) Ihre Beantwortung ist ausgeschlossen.

(3) Der Fragesteller kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge.

§ 25. Eingaben, Beschwerden und Bittgesuche. (1) Eingaben an die Ständeverammlung gelangen, wenn nichts anderes beauftragt ist, zunächst an die Erste Kammer.

(2) Beschwerden der in § 111 der Verfassungsurkunde bezeichneten Art und Bittgesuche sind schriftlich anzubringen.

(3) Sie sind unzulässig, a) wenn sie mit keinem oder ungewissem Inhalt mit falschem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner sich nicht ermitteln läßt; b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremdem Namen angebracht werden und die Vertretungsmacht des Unterzeichners nicht darzulegen ist; c) wenn sie bei einem Landtage bereits aus solchen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Tatsachen wiederholt werden; d) wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört.

(4) Beschwerden sind auch dann unzulässig, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem zuständigen Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

(5) Beschwerden und Bittgesuche können schriftlich auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder die Beteiligte Angaben der angeführten Tatsachen vermissen lassen oder Fälschungen und andere Unrichtigkeiten enthalten.

(6) Auf unzulässige Beschwerden oder Bittgesuche ist nicht einzugehen.

§ 26. Ständische Schriften. (1) Ständische Schriften werden in der Regel von beiden Kammern gemeinsam an den König gebracht.

(2) Von einer Kammer allein geht die ständische Schrift dann aus, wenn es sich um die Angelegenheit nur einer Kammer handelt, sowie in den Fällen der §§ 110 Abs. 1, 131 Schlußsatz und 132 der Verfassungsurkunde.

(3) Die ständischen Schriften werden, wenn sie auf Grund eines Beschlusses ergehen, durch den Berichtsführer, andernfalls durch einen Schriftführer der Kammer aufgestellt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

(4) Eine ständische Schrift, die von beiden Kammern ausgeht, wird bei der Kammer aufgestellt, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat, ist jedoch in beiden Kammern zu genehmigen und zu unterzeichnen.

(5) Die ständischen Schriften werden bei dem Gesamtministerium eingereicht und mit den Worten unterzeichnet: „In Obereidung des Königl. . . . getreue Ständeverammlung (erste [zweite] Kammer der Ständeverammlung)“.

§ 27. Vereinigungsverfahren. (1) Fassen die Kammern bei der ersten Beratung eines Gesetzes abweichende Beschlüsse,

so ist das Vereinigungsverfahren (§ 131 der Verfassungsurkunde) möglichst sofort einzuleiten. Zuvor ist der Gegenstand nochmals in der Kammer zu beraten, die zuerst in der Sache beschloffen hatte (vergl. § 130 der Verfassungsurkunde).

(2) Für das Vereinigungsverfahren treten, wenn mit der Vorberatung Ausschüsse beauftragt gewesen sind, deren Mitglieder unter Zugleichung der Kammerpräsidenten zusammen. Ist in einer Kammer kein Ausschuss mit der Vorberatung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren ein Ausschuss zu wählen oder zu bestimmen.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat; den Bericht erstattet der Berichtsführer des Ausschusses der anderen Kammer; das Protokoll führt der Schriftführer des Ausschusses der Kammer, der der Präsident ansetzt.

(4) Über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens hat zunächst die Kammer zu beschließen, die vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt hat.

§ 28. Zwischenausschüsse. (1) Die Ausschüsse, die nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dem Schluß der Verhandlung des Landtags zusammentreten können (Zwischenausschüsse), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar mangels einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte —, für Beratungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt. Ist in letzterem Falle der Gegenstand in einer Kammer bereits durchberaten worden, so genügt die Wahl eines Zwischenausschusses in der anderen Kammer.

(2) Gemeinsame Zwischenausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat d. h. von dem Ausschusse getrennte Beschlüsse die entscheidende Stimme.

§ 29. (1) Für die Wahl und die Beratung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischenausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnungen über die Ausschüsse. Die Wahl des Vorsitzenden ist dem Gesamtministerium anzuzeigen.

(2) Ten Zeitpunkt des Zusammentretens der Zwischenausschüsse bestimmt das Gesamtministerium nach Einverständnis mit den Ausschussvorsitzenden.

(3) Die Zwischenausschüsse haben schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Berichte sind, wenn nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, dem Gesamtministerium zu übergeben, das den Druck und die Verteilung an die Kammermitglieder anordnet.

(4) Durch Königl. Dekret wird bestimmt, welche Kammer mit der Beratung zu beginnen hat.

(5) Jeder Zwischenausschuss berichtet nach dem Zusammentritt des Landtags in seiner Kammer über die gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss der Kammer, in der die Angelegenheit zuletzt beraten wird, erstattet über die Beschlüsse der anderen Kammer einen Nachbericht.

(6) Die Zwischenausschüsse sind befugt, sich vor Beendigung ihrer Aufgabe zu vertragen, sie können auch jederzeit von dem König verlagert werden. Die Auflösung der Zweiten Kammer bewirkt zugleich die Auflösung der ihr angehörenden sowie der gemeinsamen Zwischenausschüsse.

Gemeinsame ständische Einrichtungen und Beamte. § 30. Ständisches Archiv. (1) Die Staatsregierung kann das Ständische Archiv nach vorherigem Einverständnis mit dem Präsidenten der Kammer, um deren Akten es sich handelt, benutzen.

(2) Jedes Kammermitglied kann die Akten seiner Kammer einsehen.

(3) Bei geheimen Akten und bei Akten der anderen Kammer ist zur Einsichtnahme die Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer und für die Zeit außerhalb des Landtags die Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer während der letzten Ständeverammlung erforderlich.

(4) Gemeinshaftliche Akten dürfen nur mit Genehmigung beider Präsidenten oder beider Präsidenten der letzten Ständeverammlung eingesehen werden.

(5) Die Einsichtnahme dritter Personen in die Akten der Kammern sowie die Veröffentlichung von Akten durch Kammermitglieder oder dritte Personen kann nur von den Präsidenten unter Zustimmung der Regierung gestattet werden.

§ 31. Kanzleidirektor. (1) Für die Leitung der Kanzleien beider Kammern und die Verwaltung des Archivs wird von den Ständen ein Kanzleidirektor ernannt. Die Vorherrschaft beider Kammern schlägt hierfür möglichst drei Bewerber vor. Können sie sich nicht über die Vorschläge oder die Kammern nicht über die Wahl einigen, so hat abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim erstenmal die Erste Kammer, drei Bewerber vorzuschlagen, während die andere Kammer aus diesen den Kanzleidirektor wählt.

(2) Anstellung und Verpflichtung des Kanzleidirektors ist dem Gesamtministerium zu teilen.

(3) Der Kanzleidirektor hat eine Dienstwohnung im Ständehause. Sein Dienstverhältnis wird im Einverständnis mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

§ 32. Ständische Bäckerei. (1) Die ständische Bäckerei untersteht den Präsidenten beider Kammern. Für ihre innere Verwaltung, insbesondere für ihre Ergänzung, tritt den Präsidenten ein Bäckereiausschuss zur Seite. Er wird durch je zwei von jeder Kammer bei Beginn jeder Gesetzgebungsperiode zu wählende Mitglieder gebildet und wählt aus in der Zeit, in der die Kammern nicht versammelt sind, und solange in Tätigkeit, die eine Reuwahl erfolgt. Die Präsidenten sind berechtigt, die Entschlüsse einzelner Fragen dem Ausschuss oder dem von ihm gewählten Vorsitzenden zu übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Bäckerei wird ein wissenschaftlich geschulter Beamter (Bäckewart) ange stellt. Für seine Anstellung und Dienstverhältnisse gilt § 33 Absatz 1 bis 3. Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidenten, die nötigenfalls auch sein Verhältnis zum Kanzleidirektor regeln.

(3) Das Bäckereipersonal ist dem Bäckewart unterstellt.

(4) Die Präsidenten können mit Zustimmung der Regierung Bestände des Archivs, die nur noch von vorwiegend geschichtlicher Bedeutung sind, der Bäckerei überweisen.

§ 33. Weitere ständische Beamte und Hilfspersonen. (1) Die übrigen ständischen Beamten werden von den Präsidenten nach Abgabe des Staatshaushalts angesetzt; ihr Dienstverhältnis wird im Einverständnis mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

(2) Die nicht nur vorübergehend angestellten ständischen Beamten einschließlich des Kanzleidirektors dürfen kein Staats- oder Pensionsamt neben ihrem Amte bekleiden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Zivilstaatsdiener und unterliegen auch wegen ihrer Entlassung und Verlegung in den Ruhestand den für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften.

(3) Dienst- und Anstellungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften sind die Präsidenten, soweit nicht wegen der Anstellung des Kanzleidirektors in § 31 Absatz 1 etwas anderes vorgeschrieben ist. Die in den Vorschriften für die Zivilstaatsdiener der Ministerialbehörde vorgetragene Befugnisse werden vom Gesamtministerium im Einverständnis mit den Präsidenten wahrgenommen.

(4) Das für jede Tagung erforderliche Kanzlei- und Dienstpersional wird, soweit es für eine einzelne Kammer bestimmt ist, von deren Präsidenten, im übrigen von beiden Präsidenten gemeinschaftlich angenommen. Die Entlohnung der gemeinsamen

(Fortsetzung in der Beilage.)